

Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
vom 18.Mai 2015 (105-63 210)

Inhaltsverzeichnis

- Teil 1 Gemeinsame Regelungen
- Teil 2 Naturnahe Waldbewirtschaftung - Vorarbeiten
- Teil 3 Naturnahe Waldbewirtschaftung - Waldumbau
- Teil 4 Naturnahe Waldbewirtschaftung - Bodenschutzkalkung
- Teil 5 Forstwirtschaftliche Infrastruktur - Forstwirtschaftlicher Wegebau
- Teil 6 Forstwirtschaftliche Infrastruktur - Holzkonservierungsanlagen
- Teil 7 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse - Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Teil 8 Erstaufforstung - Neuanlage von Wald - zweite Rate
- Teil 9 Förderung von Mittelfristigen Betriebsgutachten
- Teil 10 Förderung kommunaler Forstbetriebe mit besonderen strukturellen Nachteilen
- Teil 11 Soforthilfen bei außergewöhnlichen Schadereignissen
- Teil 12 Verfahrensregelungen
- Teil 13 Schlussbestimmungen

Teil 1

Gemeinsame Regelungen

- 1 Ziel der Förderung, Rechtsgrundlagen, Zuständigkeits- und Finanzierungsbestimmungen**
- 1.1 Ziel der Förderung der körperschaftlichen und privaten Waldbesitzenden ist es, den in Rheinland-Pfalz gelegenen Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen nachhaltig zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren.
- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
 - des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweiligen vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" beschlossenen Rahmenplan
 - des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S.1037) in der jeweils geltenden Fassung,
 - des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504, BS 790-1) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes

vom 15. Dezember 2000 (GVBl. S. 587, BS 790-1-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung,

- des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,

nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift (VV), der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser VV besteht nicht. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.4 Bei der Vergabe der Mittel werden Förderschwerpunkte gebildet. Als solche gelten insbesondere die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, Maßnahmen zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur und der Beseitigung oder Verhinderung von Schadereignissen und Folgeschäden. Dazu kann das zuständige Ministerium die Fördersätze reduzieren, Fördermaßnahmen aussetzen oder einzelne Maßnahmen räumlich priorisieren.
- 1.5 Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.6 Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und zur Tariftreue zu beachten.
- 1.7 Investitionen und Maßnahmen, für die aufgrund anderer Förderbestimmungen Zuwendungen gewährt werden, können nach dieser VV grundsätzlich nicht gefördert werden.
- 1.8 Rechtswidrige Maßnahmen mit der Folge der Veränderung des charakteristischen Zustandes oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung gem. Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz von Natur und Landschaft sowie wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.9 Es sind nur Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die infolge der Ausführung für die nach dieser VV förderfähigen Maßnahmen erforderlich sind, förderfähig. Sie können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit dem Fördersatz der Hauptmaßnahme gefördert werden.
- 1.10 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- 1.11 Es werden Maßnahmen auf Flächen gefördert, die im Land Rheinland-Pfalz liegen.
- 1.12 Alle zu fördernden Maßnahmen haben den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 5 LWaldG zu entsprechen.

- 1.13 Soweit nicht gesondert eingeschränkt, können folgende Förderbereiche aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziert werden:
- Naturnahe Waldbewirtschaftung - Vorarbeiten
 - Naturnahe Waldbewirtschaftung - Waldumbau
 - Naturnahe Waldbewirtschaftung - Bodenschutzkalkung
 - Forstwirtschaftliche Infrastruktur - Forstwirtschaftlicher Wegebau
 - Forstwirtschaftliche Infrastruktur - Holzkonservierungsanlagen
 - Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse - Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
 - Erstaufforstung - Neuanlage von Wald - zweite Rate
 - Förderung von mittelfristigen Betriebsgutachten
- 1.14 Bei Vorliegen einer staatlichen Beihilfe, für die keine beihilferechtliche Genehmigung über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) vorliegt, findet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 einschließlich der hierzu ergangenen Verfahrensvorschriften Anwendung.

Teil 2

Naturnahe Waldbewirtschaftung - Vorarbeiten

- 2 Es gelten die Bestimmungen über die Förderung der Maßnahme „Vorarbeiten“ nach dem GAK-Rahmenplan Förderbereich 5 Forsten, Maßnahmengruppe A „Naturnahe Waldbewirtschaftung“, Maßnahme 1.0 „Vorarbeiten“ des Bundes in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Einschränkungen oder Ergänzungen:

2.1 Zuwendungsempfänger

Zum Kreise der Zuwendungsempfänger zählen auch Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG und Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG).

Sofern Bund oder Land Mitglied in Zweckverbänden nach dem KomZG sind, gilt der Förderausschluss für diese Flächen entsprechend Ziffer A, 1.3 GAK-Rahmenplan.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

1.0 Vorarbeiten

1.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

1.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

1.2.1 a) Förderfähig sind Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die u.a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft, der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen.

1.2.1 b) Förderfähig sind Maßnahmen, die der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums und Bewirtschaftungsmodelle (z.B. Waldgenossenschaften, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) dienen. Zu den beihilfefähigen Kosten zählen dabei, sofern sie forstwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, die Kosten von Studien über das betreffende Gebiet, von Durchführbarkeitsstudien oder von gleichwertigen Instrumenten.

1.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein. Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

1.4.2 An Maßnahmen der Zusammenarbeit nach Nr. 1.2.1 b) müssen mindestens zwei Einrichtungen oder Akteure im Forstsektor beteiligt sein.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Vorarbeiten – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

1.5.3 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 b) werden für einen Zeitraum von höchstens 7 Jahren gewährt.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

Teil 3

Naturnahe Waldbewirtschaftung - Waldumbau

- 3** Es gelten die Bestimmungen über die Förderung der Maßnahme „Waldumbau“ nach dem GAK-Rahmenplan Förderbereich 5 Forsten, Maßnahmengruppe A „Naturnahe Waldbewirtschaftung“, Maßnahme 2.0 „Waldumbau“ des Bundes in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Einschränkungen oder Ergänzungen:
- 3.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschlüsse**
- 3.1.1 Der Waldumbau ist im Rahmen der Wiederaufforstung nach Schadereignissen und im Rahmen des Voranbaus förderfähig.
- 3.1.2 Die Saat, die Naturverjüngung, der Vorwald, der Unterbau und die Nachbesserung sind nicht förderfähig.
- 3.1.3 Die Wiederaufforstung als Maßnahme nach Schadereignissen soll spätestens im fünften Kalenderjahr nach Eintritt des Schadensfalls abgeschlossen sein. Bei außergewöhnlichen Schadereignissen kann das für Forsten zuständige Ministerium die Frist verlängern.
- 3.1.4 Die Wiederaufforstung durch Pflanzung nach einem primären Borkenkäferbefall ist nicht förderfähig.
- 3.1.5 Bei Wiederaufforstung sind ausschließlich Laubbaum- oder Mischkulturen förderfähig. Reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 30 v. H. Laubbaumpflanzenanteil werden nicht gefördert.
- 3.1.6 Bei Mischkulturen ist die Beimischung der Laubbäume grundsätzlich so zu gestalten, dass der geförderte Laubbaumanteil dauerhaft erhalten werden kann.
- Im Fall der Beimischung der Baumart Fichte ist die Fichte nicht förderfähig.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

2.0 Waldumbau

2.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

2.2 Gegenstand der Förderung /Förderausschluss

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen.

2.2.1 Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege während der ersten 5 Jahre.

Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

2.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

2.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

- 3.1.7 Laubbaumkulturen dürfen dauerhaft nur einen Anteil von bis zu 20 v. H. Nadelbäume aufweisen. In diesen Fällen sind jedoch lediglich die Laubbäume förderfähig.
- 3.1.8 Die förderfähige Fläche bei Laubholzkulturen beträgt zusammenhängend mindestens 0,1 ha, bei Mischkulturen zusammenhängend mindestens 0,3 ha.
- 3.1.9 Die Entwicklung qualitativ hochwertiger und vitaler Pflanzen muss sichergestellt sein, dies drückt sich in Feinastigkeit und kräftiger Wurzelentwicklung aus. Wiederaufgeforstet werden soll mit mindestens 2.000 Pflanzen je ha, maximal werden 4.000 Pflanzen je ha gefördert.
- 3.1.10 Beim Voranbau wird das waldbauliche Ziel in der Regel durch eine Pflanzung in Kleinstgruppen von Schatt- und Halbschattbaumarten in über 40 jährigen Nadelbaumbeständen erreicht.
- 3.1.11 Unter Beachtung der örtlichen Lichtsituation sollen die bearbeiteten Voranbauflächen verteilt über die Bestandsfläche im Einzelnen eine Größe von bis zu 0,01 ha haben.
- 3.1.12 Der Voranbau der Weißtanne, auch als flächiger Voranbau, ist förderfähig.
- 3.1.13 Je gemäß Nummer 3.1.10 bepflanzen Hektar Bestandsfläche müssen mindestens 1.500 Pflanzen vorangebaut werden. Maximal werden 2.000 Pflanzen je Hektar vorangebauter Bestandsfläche gefördert.
- 3.1.14 Flächen, auf denen ein Voranbau nur durch eine aktive, forstlich unsachgemäße Auflichtung des Bestandes möglich wird, sind nicht förderfähig.
- 3.1.15 Die Mindestfläche bei Voranbau beträgt 0,5 ha vorangebaute Bestandsfläche.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zum Kreise der Zuwendungsempfänger zählen auch Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG und Zweckverbände nach dem KomZG.

Sofern Bund oder Land Mitglied in Zweckverbänden nach dem KomZG sind, gilt der Förderausschluss für diese Flächen entsprechend Ziffer A, 1.3 GAK-Rahmenplan.

3.3 Fördervoraussetzungen

Bei Wiederaufforstungen und Voranbauten, bei denen zu erwarten ist, dass das Zuwendungsziel durch den vorhandenen hohen Wildbestand und die damit zu erwartenden oder vorhandenen Wildschäden nicht erreicht werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zur Beurteilung sollen auch die vorhandenen Kriterien der forstbehördlichen Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

3.4.1 Es wird von der im GAK-Rahmenplan vorgesehenen Möglichkeit der Pauschalierung Gebrauch gemacht. Die Zuwendung wird als Festbetrag auf der Grundlage von kalkulierten Pauschalen gewährt, damit sind auch eigene Arbeits- und Sachleistungen abgegolten.

3.4.2 Die Pauschale ist eine Zuwendung für die Kulturvorbereitung, Pflanzgut, Pflanzung und Schutz sowie Pflege der Kultur während der ersten fünf Jahre. Maßnahmen zur Wildschadensverhütung sind bis auf Weiteres mit 50 v. H. der kalkulierten förderfähigen Kosten in den Förderpauschalen enthalten.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach A. 1.0, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

2.4.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.

2.4.3 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

2.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt - bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne,

- bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

2.5.3 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

2.5.4 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

2.5.5 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

- 3.4.3 Die Zuwendung beträgt pauschal:
- a) in Laubbaumkulturen je Laubbaumpflanze 1,50 EUR;
 - b) in Mischkulturen je Laubbaumpflanze/Weißtannenpflanze 1,23 EUR, und je sonstige Nadelbaumpflanze 0,30 EUR.
- 3.4.4 Die Zuwendung für Voranbau beträgt pauschal je Pflanze 1,17 EUR.
- 3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 3.5.1 Die Zuwendung wird nach Abschluss der Kulturarbeiten auf der Grundlage des Verwendungsnachweises/Zahlantrages ausgezahlt
- 3.5.2 Die Bewilligung von zweiten Raten (Förderung der Etablierung der Kultur insbesondere durch Reduktion der Vegetationskonkurrenz zur Sicherung der Investition) aus früherer Förderung erfolgt hinsichtlich der Zuwendungshöhe auf der Rechtsgrundlage der VV Fördergrundsätze-Forst, die Grundlage der Bewilligung der ersten Rate darstellte; diese VV gilt diesbezüglich weiter.
- 3.5.3 Eine Förderung von Fichten in Mischkulturen im Rahmen der zweiten Rate erfolgt nur, wenn eine Förderung der Fichte im Rahmen der ersten Rate erfolgte.
- 3.5.4 Anträge auf Gewährung einer zweiten Rate aus früherer Förderung können bereits vor in Kraft treten der VV gestellt werden. Die Entscheidung über diese Anträge erfolgt auf Grundlage der neuen VV.
- 3.5.5 Spätestens acht Kalenderjahre nach Auszahlung der Zuwendung erfolgt eine Überprüfung der Wiederaufforstung, ob sie den in der Bewilligung enthaltenen Kriterien eines gesicherten Zustandes entspricht.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

2.6 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

Teil 4**Naturnahe Waldbewirtschaftung - Bodenschutzkalkung**

4 Es gelten die Bestimmungen über die Förderung der Maßnahme „Bodenschutzkalkung“ nach dem GAK-Rahmenplan Förderbereich 5 Forsten, Maßnahmengruppe A „Naturnahe Waldbewirtschaftung“, Maßnahme 4.0 „Bodenschutzkalkung“ des Bundes in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Einschränkungen oder Ergänzungen:

4.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung der Bodenschutzkalkung ist der Schutz der Waldböden vor fortschreitender Versauerung und Nährstoffverarmung und die Stabilisierung des Nährstoffhaushaltes der Waldökosysteme zur Wiederherstellung und dauerhaften Sicherung aller bodenbezogenen Waldfunktionen im Interesse des Gemeinwohls.

4.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschlüsse

Meliorationsdüngungen sind nicht förderfähig.

4.3 Zuwendungsempfänger

Zum Kreise der Zuwendungsempfänger zählen auch Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG und Zweckverbände nach dem KomZG.

Sofern Bund oder Land Mitglied in Zweckverbänden nach dem KomZG sind, gilt der Förderausschluss für diese Flächen entsprechend Ziffer A, 1.3 GAK-Rahmenplan.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Für Bodenschutzkalkungen können höchstens bis 400,00 EUR je Hektar gewährt werden.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017**4.0 Bodenschutzkalkung****4.1 Verwendungszweck**

Ziel der Förderung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes.

4.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

4.2.1 Förderfähig ist eine Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

4.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.4.1 Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

4.4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkung kann das Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

4.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

4.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt - bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.

- Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 %

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

4.5.3 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

4.6 Sonstige Bestimmungen

4.6.1 Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

4.6.2 Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- a) private Waldbesitzer,
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
wenn sie satzungsgemäß
dazu geeignet sind,
- d) das Land,
- e) Teilnehmergeinschaften nach dem
Flurbereinigungsgesetz,
- f) Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig

Teil 5

Forstwirtschaftliche Infrastruktur – Forstwirtschaftlicher Wegebau

- 5 Es gelten die Bestimmungen über die Förderung der Maßnahme „Forstwirtschaftlicher Wegebau“ nach dem GAK-Rahmenplan Förderbereich 5 Forsten, Maßnahmengruppe B „Forstwirtschaftliche Infrastruktur“, Maßnahme 1.0 „Forstwirtschaftlicher Wegebau“ des Bundes in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Einschränkungen oder Ergänzungen:
- 5.1 **Zuwendungszweck**
Ziel der Förderung ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die erholungssuchende Bevölkerung zugänglich zu machen. Zudem sollen Einrichtungen zur langfristigen Lagerung und Konservierung von Holz geschaffen werden mit dem Ziel der Werterhaltung von Rundholz, der Vermeidung des Insektizideinsatzes, der Preis- und Holzmarktstabilisierung sowie der kontinuierlichen und nachhaltigen Holzmengenbereitstellung.
- 5.2 **Gegenstand der Förderung/Förderausschlüsse**
- 5.2.1 Förderfähig sind Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung (Ausbau) bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie die Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Nummer 5.1 genannten Gründen.
- 5.2.2 Der Bau von Maschinenwegen, die Befestigung von Rückegassen und die Wegeunterhaltung sind nicht förderfähig.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

B. Forstwirtschaftliche Infrastruktur

I. Maßnahmen

- 1.0 Forstwirtschaftlicher Wegebau,
2.0 Holzkonservierungsanlagen

II. Begriffsbestimmungen

Bundeswaldgesetz (BWaldG): Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

1.0 Forstwirtschaftlicher Wegebau

1.1 Verwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

1.2 Gegenstand der Förderung /

Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Ziffer 1.1 genannten Gründen.

1.2.2 Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.

1.2.3 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip).

Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

1.2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
- b) grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken,
- c) Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
- d) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

- 5.2.3 Der Wegetrassenaufrieb ist kein Bestandteil der Fördermaßnahme.
- 5.2.4 Die zu fördernde Wegstrecke bei Neu-, Ausbau und Grundinstandsetzung muss zusammenhängend mindestens 50 lfm betragen.
- 5.2.5 Trailerplätze und unbefestigte Holzpolterplätze an der zu fördernden Wegestrecke sowie die Anlage von Wendepunkten sind mit der Hauptmaßnahme förderfähig, zählen jedoch nicht mit zur Wegelänge.
- 5.2.6 Die Grundinstandsetzung eines forstwirtschaftlichen Weges ist förderfähig und liegt bei einem notwendigen Eingriff in die Tragschicht vor.
- 5.2.7 Die Verwendung von Recyclingmaterial ist nicht förderfähig.
- 5.3 Zuwendungsempfänger**
- Zum Kreis der Zuwendungsempfänger zählen auch Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG und Zweckverbände nach dem Gesetz KomZG.
- Sofern Bund oder Land Mitglied in Zweckverbänden nach dem KomZG sind, gilt der Förderausschluss für diese Flächen entsprechend Ziffer A, 1.3 GAK-Rahmenplan.
- 5.4 Fördervoraussetzungen**
- 5.4.1 Wegeneu- und -ausbaumaßnahmen unterliegen den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, sind in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten und durch die Naturschutzbehörden genehmigen zu lassen.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

e) Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländebedingungen) gefördert werden. Das Nähere bestimmen die Länder.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

1.4.2 Bei Planung und Ausführung der Maßnahme sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebau, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

1.4.3 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.5.2 Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

1.5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei besonders struktur- oder ertragschwachen Erschließungsgebieten (z.B. Hochgebirge) kann das Land Ausnahmen zulassen; der Zuschuss darf dabei 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

1.5.4 Die Zuwendung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche im jeweiligen Bundesland beträgt 60 % der Zuwendung nach Ziffer 1.5.3.

1.5.5 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

1.5.6 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

1.6.2 Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- a) private Waldbesitzer,
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- d) das Land,
- e) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- f) Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

Teil 6

Forstwirtschaftliche Infrastruktur – Holzkonservierungsanlagen

- 6** Es gelten die Bestimmungen über die Förderung der Maßnahme „Holzkonservierungsanlagen“ nach dem GAK-Rahmenplan Förderbereich 5 Forsten, Maßnahmengruppe B „Forstwirtschaftliche Infrastruktur“, Maßnahme 2.0 „Holzkonservierungsanlagen“ des Bundes in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Einschränkungen oder Ergänzungen.

6.1 Zuwendungsempfänger

Zum Kreise der Zuwendungsempfänger zählen auch Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG und Zweckverbände nach dem KomZG.

Sofern Bund oder Land Mitglied in Zweckverbänden nach dem KomZG sind, gilt der Förderausschluss für diese Flächen entsprechend Ziffer A, 1.3 GAK-Rahmenplan.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

2.0 Holzkonservierungsanlagen

2.1 Verwendungszweck

Zur Vorbeugung von Kalamitäten von Pflanzenschädlingen sollen Einrichtungen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) und dadurch Konservierung von Holz gefördert werden können. Dies ermöglicht Aufarbeitung und Abtransport von Rundholz, das ohne Abtransport und Konservierung zur Vermehrung insbesondere des Borkenkäfers führen würde. Ziel ist dabei auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

2.2.1 Förderfähig sind Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den unter Ziffer 2.1 genannten Gründen (Holzkonservierungsanlagen). Dies beinhaltet Investitionen zur Beregnung oder zur Einlagerung des Holzes in Gewässer zur Schaffung ungünstiger Bedingungen für Pilze und Insekten.

2.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Verarbeitungsinvestitionen,
- b) Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung,
- c) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A.1.3 sein.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

2.4.2 Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme ist durch eine geeignete wissenschaftliche Einrichtung der Länder zu belegen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

2.5.2 Förderfähig sind die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich des Anschlusses,

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

z.B. für Elektrizität, sowie das erforderliche technische Gerät.

2.5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.5.4 Eigenleistungen und Sachleistungen können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

2.6 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

Teil 7**Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse – Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**

- 7 Es gelten die Bestimmungen über die Förderung der Maßnahme „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ nach dem GAK-Rahmenplan Förderbereich 5 Forsten, Maßnahmengruppe C „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“, Maßnahme 1.0 „Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ des Bundes in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Einschränkungen oder Ergänzungen:

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017**1.0 Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse****1.1 Verwendungszweck**

Ziel ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse.

Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln.

Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

Die Maßnahme ist bis zum [31.12.2020](#) befristet.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig sind folgende Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse.

Eine kumulative Förderung der verschiedenen Projekte ist möglich.

1.2.1 Waldpflegevertrag

Entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald.

Gefördert werden die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr.

1.2.2 Mitgliederinformation und -aktivierung

Förderfähig sind die Aufwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder bzw. der Mitgliederwerbung, z.B. regelmäßige Fachinformation, Mitgliederaktivierung und Mitgliederwerbung durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen für Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzer.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

1.2.3 Zusammenfassung des Holzangebots
Eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung und/oder Koordinierung des Holzangebotes.

Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch Forstbetriebsgemeinschaften und durch forstwirtschaftliche Vereinigungen entsprechend der jeweiligen Aufgabenabgrenzung mit je einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

1.2.4 Professionalisierung von Zusammenschlüssen Zuschussfähig sind die Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines Zusammenschlusses.

1.2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

a) die Aufgabenerfüllung durch Dritte, **ein-schließlich** öffentlicher Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen;

b) für Maßnahmen der Professionalisierung (Ziffer 1.2.4) Zusammenschlüsse, die bislang Förderung von Geschäftsführung, Waldpflege**verträgen** oder Zusammenfassung des Holzangebots (Holzmobilisierung) erhalten haben, es sei denn es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30% bei gleichzeitiger Einhaltung der in den Ländern entsprechend Nr. 1.4.3 a) festgelegten Effizienzkriterien.

7.1 Zuwendungsempfänger

Im Falle der Finanzierung mit Mitteln des GAK-Rahmenplanes können ausschließlich anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes Zuwendungsempfänger sein. Im Falle der Finanzierung mit Landesmitteln erweitert sich der Zuwendungsempfängerkreis um die den anerkannten Zusammenschlüssen gleichgestellten Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein.

7.2 Fördervoraussetzungen

- 7.2.1 Anträge auf eine Zuwendung können ab dem Tag der Anerkennung gestellt werden.
- 7.2.2 Nach dem GAK-Rahmenplan des Bundes haben die Länder ein Effizienzkriterium in Form einer Mindestvermarktungsmenge je Hektar Mitgliedswaldfläche und Jahr für die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebotes festzulegen. Die Mindestvermarktungsmenge beträgt in Rheinland-Pfalz 1,5 Festmeter je Hektar der Vermarktung angeschlossener Mitgliedswaldfläche und Jahr, die Mindestfläche 800 ha Wald. Nicht gefördert werden Vermarktungsmengen, die aus angeschlossenen Forstamtsbezirken des Privatwaldes nach § 32 Abs. 1 Halbsatz 2 LWaldG, aus Privatwaldungen mit einer in Rheinland-Pfalz gelegenen forstlichen Betriebsfläche von insgesamt mehr als 1.000 ha, aus kommunalem Waldbesitz sowie aus Holz Mengen aus Waldgebieten außerhalb von Rheinland-Pfalz veräußert werden.
- 7.2.3 Die Bewilligungsbehörde setzt bei zeitgleicher Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen und Zusammenfassung des Holzangebotes die Vorlage eines Geschäftsplans voraus, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss eine wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachterliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Voraussetzungen für die Förderung eines Waldpflegevertrages (Ziffer 1.2.1):

a) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal **oder abweichend von Nr. 1.2.5a) die Ausführung durch Dritte.**

b) Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag im Kalenderjahr besteht und zumindest Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie des Waldschutzes enthält. Die Übertragung der Aufgaben muss in schriftlicher Form mit Vertrag erfolgen.

Weitere Einzelheiten regeln die Länder.

1.4.2 Voraussetzungen für die Förderung von Mitgliederinformation und -aktivierung (Ziffer 1.2.2).

Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Kalenderjahr besteht. Die Länder legen Mindestanforderungen z.B. hinsichtlich Auflage, Umfang, Inhalt und Gestaltung der Medien fest.

1.4.3 Voraussetzungen für die Förderung einer Zusammenfassung des Holzangebots (Ziffer 1.2.3):

a) Effizienzkriterien: Die Länder legen als Fördervoraussetzung eine Mindestvermarktungsmenge je Hektar

Mitgliedsfläche und Jahr fest. Sie können zusätzliche Effizienzkriterien zu Grunde legen, z. B. Ausschöpfung des Zuwachses.

b) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal.

c) Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Der jeweilige Fördersatz für die überbetriebliche Zusammenfassung bzw. für die Koordinierung des Holzabsatzes kann für die jeweilige Holzmenge durch Forstbetriebsgemeinschaften bzw. Forstwirtschaftliche Vereinigungen nur einmal beantragt werden.

Nicht in Festmeter (fm) verkaufte Hölzer werden in fm umgerechnet. Für nach Raummeter vermarktetes Holz (rm) gilt der Faktor 0,7, für Waldhackgut (srm) der Faktor 0,4 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je t (atro). Weitere Sortimente, z.B. Stangen, werden nicht mitgerechnet.

7.2.4 Im Rahmen des Projektes Mitgliederinformation und -aktivierung können alternativ folgende Maßnahmenpakete gefördert werden:

a) Paket I bestehend aus:

Druckmedium oder Homepage und eine Informationsveranstaltung im Kalenderjahr.

b) Paket II bestehend aus:

Druckmedium oder Homepage, eine Informationsveranstaltung und je angefangene 500 Mitglieder mindestens eine Fachveranstaltung im Kalenderjahr.

7.2.4.1 Die Druckmedien müssen alle nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

a) Der Inhalt der Druckmedien soll aktuelle Themen insbesondere aus den für den Privatwald relevanten Bereichen enthalten, soweit sie Forstwirtschaft betreffen, wie z.B. Holzverwertung, Forstrecht, Naturschutz im Wald, Waldbau, Waldarbeitstechnik und Arbeitssicherheit.

b) Die Druckmedien gehen den ordentlichen Mitgliedern mindestens dreimal je Kalenderjahr zu.

7.2.4.2 Die digitalen Medien müssen die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

a) Homepage wird während des Kalenderjahres aktuell gehalten.

b) Homepage enthält Angaben zu Kontaktdaten.

7.2.4.3 Die Informationsveranstaltung muss einmal je Kalenderjahr stattfinden und allgemeine bzw. aktuell relevante Themen des Privatwaldes behandeln.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

1.4.4 Voraussetzungen für die Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen

(Ziffer 1.2.4):

a) Förderfähig sind nur Zusammenschlüsse, die bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder der Übernahme der Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen nicht erfüllen.

b) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal.

c) Ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachtliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

- 7.2.4.4 Die Fachveranstaltung muss für den Privatwald relevante Themen tiefergehend behandeln. Die förderfähigen Inhalte der Fachveranstaltungen werden durch ein Gremium bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des privaten Waldbesitzes und Landesforsten festgelegt.
- 7.2.5 Im Rahmen der Förderung der Mitgliederinformation und -aktivierung ist die Teilnahme von an der Mitgliedschaft interessierten Waldbesitzenden förderunschädlich und im Rahmen der Mitgliederwerbung ausdrücklich erwünscht. Die Mitwirkung Dritter ist förderunschädlich.
- 7.2.6 Förderfähig für die Förderung im Rahmen der Mitgliederinformation und -aktivierung sind ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft am 31.Dezember des Kalenderjahres besteht, sowie Neumitglieder, deren Mitgliedschaft erstmalig im Kalenderjahr bestanden hat und am 31.Dezember des Kalenderjahres noch besteht.
- Grundlage für den Nachweis der ordentlichen Mitgliedschaft ist das Mitgliederverzeichnis in Kombination mit den verbuchten Mitgliedsbeiträgen.
- 7.2.7 Waldpflegeverträge werden im Rahmen von durch das für Forsten zuständige Ministerium ausgesuchten Pilotprojekten gefördert.

7.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 7.3.1 Die Zuwendung für die Zusammenfassung des Holzangebotes gem. GAK-Rahmenplan beträgt aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Rheinland-Pfalz 2,00 EUR je Festmeter.
- 7.3.2 Die Zuwendung für das Paket I beträgt pauschal je ordentliches Mitglied 2,10 EUR.
- 7.3.3 Die Zuwendung für das Paket II beträgt pauschal je ordentliches Mitglied 5,00 EUR.
- 7.3.4 Die Zuwendung für Neumitglieder beträgt einmalig pauschal bis zu 50,00 EUR.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Förderung von Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung des Holzangebots erfolgt als Festbetragsfinanzierung, die Förderung der Professionalisierung erfolgt als Anteilfinanzierung.

1.5.2 Die Höhe der Zuwendung für Waldpflegeverträge (Ziffer 1.2.1) beträgt

- bis zu 120 Euro/Vertrag/Jahr für Verträge bis zu 2 ha,

- für Verträge über 2 ha bis 200 ha ein degressiv fallender Fördersatz von höchstens 60 Euro/ha auf bis zu 7 Euro/ha.

Für Verträge über 200 ha Waldbewirtschaftungsfläche wird keine Förderung gewährt.

1.5.3 Die Höhe der Zuwendung für Mitgliederinformation und -aktivierung (Ziffer

1.2.2) beträgt für Neumitglieder im ersten Jahr bis zu 50 Euro, für die anderen Mitglieder bis zu 10 Euro je ordentlichem Mitglied und Jahr. Dabei werden die Aufwendungen

mit maßnahmenbezogenen Pauschalsätzen je Mitglied und Jahr gefördert.

Die Länder kalkulieren die Fördersätze entsprechend den jeweiligen Vorgaben und den regional üblichen Aufwendungen.

1.5.4 Die Höhe der Zuwendung für die Zusammenfassung des Holzangebots (Ziffer 1.2.3) beträgt bis zu 2 Euro je fm. Die Länder legen die Fördersätze entsprechend den jeweiligen Strukturen fest. Erfolgt durch eine Forstwirtschaftliche Vereinigung lediglich eine Koordinierung des Holzabsatzes (Rahmenverträge), beträgt der Zuschuss bis zu 0,20 Euro je fm.

1.5.5 Die Höhe der Zuwendung für die Professionalisierung (Ziffer 1.2.4) beträgt im ersten Jahr bis zu 90 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität wird jedes Jahr um mindestens 10 %-Punkte reduziert. Ab dem 6. Jahr wird kein Zuschuss mehr für die Professionalisierung gezahlt.

7.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In Rheinland-Pfalz können bis Ende 2013 erstmals bewilligte Förderungen im Rahmen des Kombimodells und der Geschäftsführung bis Ende des zehnjährigen Förderzeitraumes nach den Konditionen der Fördergrundsätze Forst 2007 fortgeführt werden.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

1.5.6 Die Förderung von Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung des Holzangebots (bzw. bis 2013 Mobilisierungsprämie für Holz) kann für einen Zeitraum von jeweils bis zu 10 Jahren, die Förderung der Professionalisierung kann für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

Abweichend hiervon kann die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebots für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, bei denen mindestens 50 % der Waldbesitzer bzw. der Waldbesitzer der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse unter 20 Hektar Waldfläche besitzen, für weitere 10 Jahre in Anspruch genommen werden.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über „De-minimis“-Beihilfen; der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf [200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren] nicht übersteigen. Zusammenschlüsse, die sich zur Umgehung des Schwellenwerts aufspalten, sind nicht förderfähig.

1.6.2 Bis Ende 2013 erstmals bewilligte Förderungen von Geschäftsführung und Kombimodell können bis zum Ende des 10-jährigen Förderzeitraums nach den damaligen Konditionen fortgesetzt werden, wobei die aktuellen beihilferechtlichen Regelungen nach Nr. 1.6.1 anzuwenden sind.

Nr. 1.5.6 Satz 2 gilt analog.

Begriffsbestimmung

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen.

Dritte: Als Dritte gelten Forstdienstleister mit forstfachlich ausgebildetem Personal gemäß vorstehender Begriffsdefinition.

Teil 8**Erstaufforstung – Neuanlage von Wald – zweite Rate**

8 Es gelten die Bestimmungen über die Förderung der Maßnahme „Neuanlage von Wald“ nach dem GAK-Rahmenplan Förderbereich 5 Forsten, Maßnahmengruppe D „Erstaufforstung“, Maßnahme 1.0 „Neuanlage von Wald“ des Bundes in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Einschränkungen oder Ergänzungen:

8.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, die in der Vergangenheit getätigten Investitionen in Form der Förderung der Neuanlage von Wald durch Gewährung der zweiten Rate (Förderung der Etablierung der Kultur insbesondere durch Reduktion der Vegetationskonkurrenz während der ersten fünf Jahre) dauerhaft zu sichern.

8.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschlüsse

8.2.1 Gefördert wird die zweite Rate von bis zum 31.Dezember 2013 geförderten Kulturen.

8.2.2 Die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Nachbesserung von im Rahmen früherer Förderrichtlinien geförderter Neuanlage von Wald ist nicht förderfähig.

8.2.3 Eine Förderung von Fichten in Mischkulturen im Rahmen der zweiten Rate erfolgt nur, wenn eine Förderung der Fichte im Rahmen der ersten Rate erfolgte.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017**1.0 Neuanlage von Wald****1.1 Verwendungszweck**

Ziel der Förderung ist die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

~~Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2016 befristet.~~

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig ist die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

1.2.1 Förderfähig sind Saat und Pflanzung jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Sicherung der Kultur während der ersten 5 Jahre.

Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z.B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

1.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

1.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

a) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre, sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen.

b) Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. § 23, Nationalparks i. S. § 24, gesetzlich geschützten Biotopen i. S. § 30 sowie Natura 2000 Gebieten i. S. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen,

c) Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,

d) Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 BNatSchG darstellen,

e) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

8.3 Zuwendungsempfänger

Die Förderung der zweiten Rate von bis zum 31.Dezember geförderten Kulturen erfolgt hinsichtlich der Zuwendungsempfänger auf der Rechtsgrundlage der VV Fördergrundsätze-Forst, die Grundlage der Bewilligung der ersten Rate darstellte; diese VV gilt diesbezüglich weiter.

8.4 Fördervoraussetzungen

Die Förderung der zweiten Rate von bis zum 31.Dezember 2013 geförderten Kulturen erfolgt hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen auf der Rechtsgrundlage der VV Fördergrundsätze-Forst, die Grundlage der Bewilligung der ersten Rate darstellte; diese VV gilt diesbezüglich weiter.

8.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung der zweiten Rate von bis zum 31.Dezember 2013 geförderten Kulturen erfolgt hinsichtlich der Zuwendungshöhe auf der Rechtsgrundlage der VV Fördergrundsätze-Forst, die Grundlage der Bewilligung der ersten Rate darstellte; diese VV gilt diesbezüglich weiter.

8.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Anträge auf Gewährung einer zweiten Rate aus früherer Förderung können bereits vor in Kraft treten der VV gestellt werden. Die Entscheidung über diese Anträge erfolgt auf Grundlage der neuen VV.

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat und öffentlichen Rechts als Besitzer nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

1.4.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.

1.4.3 Reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 30 % Laubbaumanteil sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderungsfähig.

1.4.4 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

1.5 andere Verpflichtungen

Die Förderung erfolgt unter der Verpflichtung, dass die aufgeföresteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

1.6 Art und Höhe der Zuwendungen

1.6.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.6.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100 % der nachgewiesenen Ausgaben.

1.6.3 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei

Auszug aus dem GAK-Rahmenplan 2017

Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

1.6.4 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

1.6.5 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

1.7 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr.SA.39954 "GAK Forst" vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben.

Teil 9

Förderung von mittelfristigen Betriebsgutachten für Körperschafts- und Privatwaldbetriebe, die keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung von mittelfristigen Betriebsplänen unterliegen.

9.1 Zuwendungszweck

Die Förderung der Erstellung von periodischen Betriebsplänen im körperschaftlichen und privaten Waldbesitz hat zum Ziel, den Waldbesitzenden und Forstbehörden Kenntnisse über die standörtlichen und strukturellen Verhältnisse sowie die Multifunktionalität im Wald (Waldzustand, Holzvorrat, Zuwachs und Einschlag, Umweltvorsorge, Erholungsleistungen) zu geben und damit ein Instrument zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit aller Leistungen des Waldes zu schaffen. Durch die mittelfristige Betriebsplanung wird nachhaltiges Handeln im Wald operationalisier- und kontrollierbar. Die detaillierte Zustandserfassung in der Inventur liefert über die reine Nachhaltigkeitssicherung hinaus, umfangreiche Grundlagendaten für andere Bereiche, z.B. zur Erfassung und Sicherung der Biodiversität oder zu Natura 2000 Gebieten im Wald. Durch die regelmäßige Durchführung einer mittelfristigen Betriebsplanung werden Zustand und Entwicklungen in Gebieten erkennbar und damit ein Monitoring ermöglicht sowie die forstlichen Planungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete abgestimmt. Die Erkenntnisse dienen auch als wichtige Information in der politischen Entscheidungsfindung (z.B. Holzaufkommensprognose), in der Landesplanung und bei Aufstellung und Steuerung von Förderprogrammen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

9.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschlüsse

- 9.2.1 In den periodischen Betriebsplänen sind Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der Betriebsziele, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge notwendig sind. Sie sollen eine Darstellung des Waldzustandes, eine Herleitung des planmäßigen Holzeinschlages und Vorschläge für die Begründung, Pflege und Verjüngung der Waldbestände enthalten. Sie sollen weiterhin Vorschläge zur Sicherung der ökologischen Leistungen des Waldes und für die Verbesserung seiner Erholungsleistungen vorsehen.
- 9.2.2 Förderfähig ist die Erstellung von Betriebsgutachten. Diese sollen Sach- und Grafikinformatoren zum Waldzustand und zur geplanten Waldbehandlung in digitaler und analoger Form, Grafikinformatoren zur Lage des Waldes, zur forstlichen Waldeinteilung, zur Infrastruktur und zu besonders hervorzuhebenden Informationen sowie eine schriftliche Zusammenstellung enthalten, die die Hauptergebnisse der Waldzustandserfassung, Analyse und Planung der Waldbewirtschaftung abbilden.

9.3 Zuwendungsempfänger

- 9.3.1 Zuwendungsempfänger können Körperschafts- und Privatwaldbetriebe sein, die keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung von mittelfristigen Betriebsplänen unterliegen.
- 9.3.2 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v.H. in den Händen dieser Institutionen befindet.

9.4 Fördervoraussetzungen

Die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben des Landeswaldgesetzes (§ 7) und der Durchführungsverordnung (§§ 1 bis 3) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der jeweils geltenden VV „Forst-Betriebsplanung“ sind Voraussetzung für die Förderung.

Weitere Voraussetzungen können durch die forstliche Bewilligungsbehörde vorgegeben werden.

9.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 9.5.1 Die Zuwendung beträgt, soweit die Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden, bis zu 75 v. H. der förderfähigen Kosten. Maximal wird der nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz je Hektar vorgesehene Satz der erstmaligen Betriebsplanerstellung gezahlt.
- 9.5.2 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn der zu erwartende Zuschuss je Antrag und Betrieb mindestens 500,00 EUR erreicht.

9.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Hinsichtlich der sonstigen Zuwendungsbestimmungen gelten die hierzu getroffenen Bestimmungen zur Maßnahme „Vorarbeiten“ nach dem GAK-Rahmenplan (Förderbereich 5 Forsten, Maßnahmengruppe A „Naturnahe Waldbewirtschaftung“, Maßnahme 1.0 „Vorarbeiten“) des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

Teil 10

Förderung kommunaler Forstbetriebe mit besonderen strukturellen Nachteilen

10.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Überwindung besonderer struktureller Nachteile in kommunalen Forstbetrieben insbesondere zur Unterstützung der zukünftig notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

10.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschlüsse

- 10.2.1 Die Förderung erfolgt für kommunale Forstbetriebe, die erheblich durch Kriegseinwirkung geschädigt sind. Die Sanierung von durch Kriegseinwirkung geschädigten Waldbeständen ist durch stark eingeschränkte Holzabsatzmöglichkeiten behindert und mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden. Die Förderung soll die Betriebe beim Abbau des Splitterholzes und bei der Begründung einer neuen Waldgeneration unterstützen. Die Sanierung der Waldbestände ist im Rahmen der Wiederaufforstung und im Rahmen des Voranbaus mit standortgerechten Baumarten förderfähig.
- 10.2.2 Bei der Wiederaufforstung sind ausschließlich Laubbaum- oder Mischkulturen förderfähig. Reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 30 v. H. Laubbaum-pflanzenanteil werden nicht gefördert.
- 10.2.3 Bei Mischkulturen ist die Beimischung der Laubbäume grundsätzlich so zu gestalten, dass der geförderte Laubbaumanteil dauerhaft erhalten werden kann.
Im Fall der Beimischung der Baumart Fichte ist die Fichte nicht förderfähig.
- 10.2.4 Laubbaumkulturen dürfen dauerhaft nur einen Anteil von bis zu 20 v. H. Nadelbäume aufweisen. In diesen Fällen sind jedoch lediglich die Laubbäume förderfähig.
- 10.2.5 Die förderfähige Fläche bei Laubbaumkulturen beträgt zusammenhängend mindestens 0,1 ha, bei Mischkulturen zusammenhängend mindestens 0,3 ha.
- 10.2.6 Die Entwicklung qualitativ hochwertiger und vitaler Pflanzen muss sichergestellt sein, dies drückt sich in Feinstigkeit und kräftiger Wurzelentwicklung aus. Wiederaufgefors-tet werden soll mit mindestens 2.000 Pflanzen je ha, maximal werden 4.000 Pflanzen je ha gefördert.

- 10.2.7 Beim Voranbau wird das waldbauliche Ziel in der Regel durch eine Pflanzung in Kleinstgruppen von Schatt- und Halbschattbaumarten erreicht.
- 10.2.8 Unter Beachtung der örtlichen Lichtsituation sollen die bearbeiteten Voranbauflächen verteilt über die Bestandsfläche im Einzelnen eine Größe von bis zu 0,01 ha haben.
- 10.2.9 Der Voranbau der Weißtanne, auch als flächiger Voranbau, ist förderfähig.
- 10.2.10 Je gemäß Nummer 10.2.7 bepflanzten Hektar Bestandsfläche müssen mindestens 1.500 Pflanzen vorangebaut werden. Maximal werden 2.000 Pflanzen je Hektar vorangebauter Bestandsfläche gefördert.
- 10.2.11 Die Mindestfläche bei Voranbau beträgt 0,5 ha vorangebaute Bestandesfläche.

10.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften mit Waldbesitz sowie kommunale Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG und Zweckverbände nach dem KomZG mit Waldbesitz.

10.4 Fördervoraussetzungen

- 10.4.1 Förderfähig sind Maßnahmen in Waldbeständen, die im Betriebsplan oder Betriebsgutachten als Waldbestände mit Splitterschädigung ausgewiesen sind.
- 10.4.2 Die Wiederaufforstung wird nur gefördert, wenn die planmäßige Nutzung im Vorbestand nicht mehr als drei Kalenderjahre vor Beginn der Maßnahme erfolgte.
- 10.4.3 Handelt es sich beim Vorbestand um einen Laubholzbestand, ist ausschließlich die Wiederaufforstung mit Laubholz förderfähig.
- 10.4.4 Zuwendungen werden nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut gewährt.
- 10.4.5 Bei Wiederaufforstungen und Voranbauten, bei denen zu erwarten ist, dass das Zuwendungsziel durch den vorhandenen hohen Wildbestand und die damit zu erwartenden oder vorhandenen Wildschäden nicht erreicht werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zur Beurteilung sollen auch die vorhandenen Kriterien der forstbehördlichen Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel berücksichtigt werden.
- 10.4.6 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn der zu erwartende Zuschuss je Antrag und Betrieb mindestens 500,00 EUR erreicht.

10.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 10.5.1 Die Zuwendung wird als Festbetrag auf der Grundlage von kalkulierten Pauschalen gewährt, damit sind auch eigene Arbeits- und Sachleistungen abgegolten.
- 10.5.2 Die Pauschale ist eine Zuwendung für die Kulturvorbereitung, Pflanzgut, Pflanzung, sowie Schutz und Pflege der Kultur. Maßnahmen zur Wildschadensverhütung sind bis auf Weiteres mit 50 v. H. der kalkulierten förderfähigen Kosten in den Förderpauschalen enthalten.
- 10.5.3 Die Zuwendung für Wiederaufforstung beträgt pauschal:
- a) in Laubbaumkulturen je Laubbaumpflanze 1,60 EUR;
 - b) in Mischkulturen je Laubbaumpflanze/Weißtannenpflanze 1,60 EUR, und je sonstige Nadelbaumpflanze 0,35 EUR.
- 10.5.4 Die Zuwendung für Voranbau beträgt pauschal je Pflanze 1,50 EUR.

10.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 10.6.1 Die Zuwendung wird nach Abschluss der Kulturarbeiten auf der Grundlage des Verwendungsnachweises/Zahlantrages ausgezahlt.

- 10.6.2 Spätestens acht Kalenderjahre nach Auszahlung der Zuwendung erfolgt eine Überprüfung der Wiederaufforstung, ob sie den in der Bewilligung enthaltenen Kriterien eines gesicherten Zustandes entspricht.
- 10.6.3 Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Kommune die Finanzierung des Abbaus des Splitterholzes und der Aufbau einer neuen Waldgeneration aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht allein zugemutet werden kann (VV-LHO zu § 44 Abs. 1 Teil II Nr. 1.1.1).
- 10.6.4 In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann zur Priorisierung und Auswahl der Maßnahmen, für die eine Zuwendung gewährt wird, der Grad der Besplitterung herangezogen werden.

Teil 11

Soforthilfen bei außergewöhnlichen Schadereignissen

11.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, im Falle gravierender Schadereignisse kurzfristige, erste finanzielle Hilfen für die Beseitigung der wesentlichen Schäden zu leisten.

11.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei außergewöhnlichen Schadereignissen können zur Beseitigung der eingetretenen Schäden weitere Fördermaßnahmen durch das für Forsten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegt werden. Für den Bereich des Körperschaftswaldes ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium herzustellen.

Teil 12

Verfahrensregelungen

12.1 Allgemeine Regelung

Für Antragstellung, Bewilligung, Ablehnung, Verwendungsnachweisprüfung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrollen, Evaluation, Aufhebung von Bescheiden und Rückforderung von Zuwendungen nebst Erhebung von Zinsen finden die in Teil 1 dieser VV genannten Vorschriften Anwendung soweit in dieser VV nichts anderes bestimmt ist.

12.2 Zuständigkeit

12.2.1 Zuständige Behörde für die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen als auch von Verwendungsnachweisen bzw. Zahlanträgen nach dieser VV ist

a) die obere Forstbehörde für Forstbetriebe privater Waldbesitzenden, die nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LWaldG nicht zum Zuständigkeitsbereich einer unteren Forstbehörde gehören, sowie hinsichtlich der Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen und von Verwendungsnachweisen oder Zahlanträgen betreffend die Fördertatbestände Teil 7 (Zusammenschlussförderung) und Teil 9 (Mittelfristige Betriebsplanungen),

b) im Übrigen die untere Forstbehörde.

12.2.2 Zuständige Behörde für die Bewilligung, die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die obere Forstbehörde.

12.3 Antragstellung und subventionserhebliche Tatsachen

- 12.3.1 Die Zuwendungen sind mit schriftlichem Antrag nach vorgegebenem Muster und den erforderlichen Nachweisen bei der nach Nummer 12.2 zuständigen Behörde zu beantragen.
- 12.3.2 Zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen kann die antragsannehmende Behörde bzw. die Bewilligungsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
- 12.3.3 Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes).
- 12.3.4 Der Antragsteller hat im Antrag die Förderbedingungen, die Rückforderungsbestimmungen und die Verpflichtungen anzuerkennen und zu versichern, dass ihm die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.
- 12.3.5 Ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss kann für seine Mitglieder einen gemeinsamen Antrag stellen und rechnet die Zuwendung mit diesen ab. Entsprechend können Verbandsgemeinden für ihre zugehörigen Ortsgemeinden verfahren.
- 12.3.6 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn der zu erwartende Zuschuss je Antrag die folgenden Mindestbeträge - ausgenommen Zuwendungen nach den Nummern 3.5.2, 7.3, 8.5, 9.5.2, und 10.4.6 - erreicht:
- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse mindestens 2.500 EUR,
 - b) natürliche und juristische Personen des Privatrechts und deren Zusammenschlüsse mindestens 500 EUR.
- 12.3.7 Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, deren Flächen sich aus Privat- und Körperschaftswald zusammensetzen, ist der überwiegende Flächenanteil im forstwirtschaftlichen Zusammenschluss für die Höhe der Bagatellgrenze entscheidend.
- 12.3.8 Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass beantragte, förderfähige Maßnahmen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

12.4 Zahlantrag/Verwendung

- 12.4.1 Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens zu dem von der Bewilligungsbehörde mitgeteilten Termin, ist der zuständigen Forstbehörde der Zahlantrag/Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 12.4.2 Die Aufwendungen sind, soweit die Zuwendungen nicht pauschaliert sind, nachzuweisen (z.B. Rechnungen, Zahlungsbelege -beides auch in Kopie möglich -, die von der zuständigen Forstbehörde erteilten Bestätigungen des Wertes der unbaren Eigenleistungen -einschl. Sachleistungen-).

12.5 Zuwendungsfähigkeit

- 12.5.1 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur die Aufwendungen für Maßnahmen nach Nummer 12.3.8 oder bewilligte Maßnahmen, die im Bewilligungszeitraum durchgeführt werden sowie vorbereitende Maßnahmen, die vor der eigentlichen Hauptmaßnahme durchgeführt wurden.
- 12.5.2 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Aufwendungen ist von den Ausgaben auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen, Zu-

schüsse der Arbeitsverwaltung, Sponsoring) und der übrigen Abzüge (z. B. Rabatte, Skonti) noch verbleiben.

- 12.5.3 Die Umsatzsteuer ist nach Maßgabe VV-LHO zu § 44 Abs.1 Teil I Nr. 2.5 und Teil II Nr. 2.4 nur im Rahmen der Bodenschutzkalkung bei Projekten, die die Voraussetzungen zur Gewährung einer Zuwendungshöhe von 100 v.H. erfüllen, förderfähig. Im Rahmen aller übrigen Fördertatbestände ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.
- 12.5.4 Die Kosten des durch das Landeswaldgesetz vorgeschriebenen Revierdienstes sind auch dann nicht zuwendungsfähig, wenn die Zuwendungsempfänger eigenes Forstpersonal für den Revierdienst angestellt haben. Personalkosten, die über Gebühren abgerechnet werden, sind ebenfalls nicht förderfähig

12.6 Rückforderungsfristen

- 12.6.1 Wird eine aufgeforstete Fläche gerodet oder nicht so geschützt und gepflegt, dass der Bestand gesichert ist, kann die gewährte Zuwendung innerhalb einer Frist von zehn Jahren zurückgefordert werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuwendung für die Aufforstung ausgezahlt wurde. Für aufgeforstete Flächen, die eine Bewilligung nach früheren Verwaltungsvorschriften (Fördergrundsätzen-Forst) erhalten haben, können innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Auszahlung der ersten Rate die erhaltenen Zuwendungen zurückgefordert werden, soweit keine kürzeren Rückforderungsfristen vorgegeben wurden.
- 12.6.2 Werden bei einer Förderung nach Buchstabe C des GAK-Rahmenplans des Bundes mit der Geltungsdauer 2007 bis 2013 Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauten verkauft, nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet oder nicht den Erfordernissen entsprechend unterhalten, kann innerhalb einer Frist von zwölf Jahren nach der Auszahlung die Zuwendung zurückgefordert werden. Für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte nach Buchstabe C des GAK-Rahmenplans des Bundes mit der Geltungsdauer 2007 bis 2013 gilt eine Rückforderungsfrist von fünf Jahren nach der Lieferung.
- 12.6.3 Für alle übrigen Maßnahmen gilt eine Rückforderungsfrist von zehn Jahren. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde. Dies gilt auch für Maßnahmen, die eine Bewilligung nach früheren Verwaltungsvorschriften (Fördergrundsätzen-Forst) erhalten haben, soweit keine kürzeren Rückforderungsfristen vorgegeben wurden.

12.7 Evaluations- und Kontrollmaßnahmen

- 12.7.1 Die für die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach Vorgabe des für Forsten zuständigen Ministeriums zu erheben und bereitzustellen.
- 12.7.2 Die Europäische Union, der Rechnungshof der Europäischen Union, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, das für Forstwirtschaft zuständige Bundesministerium, das für Forsten zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz und die Forstbehörden des Landes Rheinland-Pfalz haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere Förder-sachverhalte durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einzuholen zu lassen.
- 12.7.3 Auskunftspflichtig ist, wer eine Zuwendung erhalten hat. Der Auskunftspflichtige, sein gesetzlicher Vertreter und beauftragte Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie nach den strafprozessualen Vorschriften verweigern könnten.

- 12.7.4 Der Auskunftspflichtige hat die Prüfung durch die genannten Stellen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen sowie die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Er hat das Betreten seiner Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zuzulassen und kann das Kontrollpersonal begleiten.
- 12.7.5 Die den Auskunftspflichtigen durch die Vorlage von Unterlagen und die Evaluations- und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
- 12.7.6 Es werden Verwaltungs- und Vor-Ort Kontrollen im Anhalt an die Bestimmungen, die bei EU-kofinanzierten Maßnahmen anzuwenden sind, durchgeführt. Verhindert der Zuwendungsempfänger oder sein Vertreter die Durchführung einer Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle, so sind die betreffenden Anträge abzulehnen beziehungsweise gegebenenfalls bereits gewährte Zuwendungen zurückzufordern.

12.8 Aufbewahrungsfristen

Die Antrags-, Bewilligungs-, und Verwendungsunterlagen sind jeweils mindestens zehn Jahre bei den zuständigen Forstbehörden aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, dass auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde.

Teil 13

Schlussbestimmungen

- 13.1** Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- 13.2** Für alle vorgesehenen Fördertatbestände innerhalb des GAK-Rahmenplans des Bundes, die nicht unter die „De-minimis-Beihilferegelungen“ oder die „Freistellungsverordnungen“ der Europäischen Union fallen, werden die Beihilfen frühestens mit dem Tage der jeweiligen Genehmigung durch die EU-Kommission gewährt. Gleiches gilt für Fördertatbestände, die außerhalb des GAK-Rahmenplans des Bundes ausschließlich durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert werden.
- 13.3** Für die Abwicklung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bewilligten Verfahren sind die bisherigen Regelungen weiter anzuwenden.